Sinne angefochten worden, dass auch noch die durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.April 1916 zum Perimeter geschlagenen Objekte in das beteiligte Gebiet einverlangt wurden. Auf Grund des formell rechtskräftig gewordenen Perimeterumgrenzungsbeschlusses des Gemeinderates ist in der Folge die Verteilung sämtlicher Bau- und künftigen Unterhaltskosten vorgenommen worden. Erst auf wiederholtes Verlangen der für den Bau der Schwendistrasse eingesetzten Kommission, die sich aus lauter perimeterpflichtigen Grundbesitzern zusammensetzt, hat der Gemeinderat im April 1916 teils neue Objekte im bisherigen Perimetergebiet, teils Grundstücke ausserhalb dieses Gebietes ebenfalls beitragspflichtig erklärt und damit den Beschluss vom November 1913 tatsächlich abgeändert. Der Gemeinderat ist, gestützt auf den Entscheid des Regierungsrates vom 23.Januar 1914 (St.Gallische Verwaltungspraxis № 13), der Auffassung, dass dies formell zulässig sei. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen,dass der Tatbestand,der dem erwähnten Entscheid vom Januar 1914 zu Grunde lag, ein vom heute vorliegenden vollständig verschiedener war. Damals handelte es sich um eine vom Regierungsrat angeordnete Abänderung eines Perimeters während des Rekursverfahrens, während heute eine Abänderung in Frage steht, die der Gemeinderat lange nach abgeschlossener Perimeterumgrenzung und Kostenverteilung von sich aus vornehmen will. Dieser Tatbestand entspricht vielmehr in grundsätzlicher Hinsicht demjenigen, den der Regierungsrat im Entscheid vom 3.September 1912 (St.Gallisches Verwaltungsrecht, Band III, № 346) zu beurteilen hatte, und wo er entschied, dass namentlich aus Gründen der Rechtssicherheit die Verteilung von Strassenbaukosten auf den Grundbesitz auf einmal ihre Erledigung finden solle, und dass erst nach Jahren erfolgende Abänderungen am Perimetergebiet nicht mehr als zulässig erachtet werden können. Hiefür spricht neben dem angeführten Grunde der Rechtssicherheit auch noch die Erwägung, dass ein in Vollziehung begriffener oder gar bereits vollzogener Beschluss nicht mehr beliebig abgeändert werden kann. Eine solche Abänderung eines bereits vollzogenen Beschlusses liegt nämlich heute vor, wenn der Gemeinderat nach im Jahre 1913 vorgenommener Perimeterumgrenzung und nach hierauf erfolgter Verteilung der Kosten auf die einzelnen Pflichtigen, wo-